

# Vermögensverwaltungsvertrag

zwischen:

Auftraggeber (nachfolgend: „Kunde“)	
Name, Vorname*	Titel
Geburtsdatum*	Straße, Hausnummer*
PLZ*	Ort*
Telefon (privat)*	Telefon (mobil)
E-Mail*	
Konto-/Depotnummer des Kunden*	Depot führende Bank*

## und Auftragnehmer (nachfolgend: „Vermögensverwalter“):

**DAGG INVEST GmbH**,  
Grafenberger Allee 337b, 40235 Düsseldorf, HRB 52596, Amtsgericht Düsseldorf

Der Vermögensverwalter ist ein zugelassenes Wertpapierinstitut und verfügt über die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) u.a. zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung, der Anlageberatung, der Anlage- und Abschlussvermittlung nach § 15 Abs. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3, 4, 5 und 9 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG).

Der Vermögensverwalter ist Mitglied im VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.

## Gegenstand der Vermögensverwaltung

(1) Der Kunde beauftragt den Vermögensverwalter mit der Verwaltung sämtlicher auf den oben genannten Depots und Konten jeweils verbuchten Vermögenswerte; dies gilt auch für weiter durch Vereinbarung einbezogene Depots und Konten (die Vermögenswerte zusammen das „Verwaltete Vermögen“).

(2) Der Vermögensverwalter ist berechtigt, bei der oben genannten Depotbank für den Kunden Festgeld, Fremdwährungs- und sonstige (Unter-)Konten/Depots zu eröffnen, für diese gilt oben Gesagtes entsprechend.

(3) Gegenstand der Vermögensverwaltung sind Finanzinstrumente. Nicht depot- oder verwahrfähige Vermögens- und Kapitalanlagen (z.B. Anteile an geschlossenen Beteiligungen) sind vom Vermögensverwaltungsvertrag jedoch nicht erfasst.

## Vertragsbedingungen

Es gelten die umseitigen Vertragsbedingungen.

## Allgemeine Bestimmungen und Hinweise

(1) Die **Anlage I** (Vergütungsvereinbarung) sowie **Anlage II** (Anlagerichtlinien) sind Bestandteil dieses Vertrages. In **Anlage III** wird der Erhalt der dort aufgeführten Dokumente bestätigt.

(2) Der Vermögensverwalter kann dem Kunden darüber hinaus weitere Informationen überlassen, deren Erhalt er ebenfalls in der Anlage III bestätigt.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform; unberührt bleibt die Möglichkeit, von der Textformklausel durch Einzelabrede abzuweichen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hiervon nicht berührt.

(5) Der Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) hat eine Schlichtungsstelle nach Maßgabe der EU-Richtlinie Nr. 2013/11 vom 21.05.2013 über die Alternative Streitbeilegung eingerichtet. Vor der Schlichtungsstelle des VuV können Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedern des VuV im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungsgeschäften in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Der Vermögensverwalter ist Mitglied im VuV und aufgrund der Satzung des VuV verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle des VuV lautet: VuV-Schlichtungsstelle, Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main.

\* = Pflichtfeld  
(VV Vertrag DI 01.2023 v1)

## Anlage I: Vergütungsvereinbarung

(1) Der Vermögensverwalter erhält für die Vermögensverwaltung eine Vergütungspauschale („**Servicegebühr**“) nach dem monatlichen Gebührensatz gemäß untenstehender Gebührentabelle. Diese Vergütungspauschale bemisst sich an dem Depotwert zum Stichtag Monatsende des Vormonats. Falls der Stichtag kein Bankarbeitstag ist, wird der Depotwert am letzten Bankarbeitstag vor dem Stichtag verwendet. Dieser Wert wird mit dem Prozentsatz der Gebührentabelle multipliziert, um die monatliche Gebühr zu erhalten. Die Zahlung der Servicegebühr ist monatlich fällig.

(2) Für die Servicegebühr gelten folgende **monatliche Gebührensätze inkl. MwSt.**:

Kondition:	Depotvermögen:	Gebührensatz:
„Juniordepot“:	bis 299.999 €	0,09917 % (≙ 1,19 % p.a.)
„Basisdepot“:	300.000 € - 999.999 €	0,07083 % (≙ 0,85 % p.a.)
„Premiumdepot“:	1.000.000 € - 1.999.999 €	0,05000 % (≙ 0,60 % p.a.)
	2.000.000 € - 2.999.999 €	0,04167 % (≙ 0,50 % p.a.)
	3.000.000 € - 3.999.999 €	0,03333 % (≙ 0,40 % p.a.)
	4.000.000 € - 4.999.999 €	0,02500 % (≙ 0,30 % p.a.)
	5.000.000 € - 5.999.999 €	0,02333 % (≙ 0,28 % p.a.)
	6.000.000 € - 6.999.999 €	0,02222 % (≙ 0,27 % p.a.)
	7.000.000 € - 7.999.999 €	0,02143 % (≙ 0,26 % p.a.)
	je zusätzliche 1 Mio. €	0,01667 % (≙ 0,20 % p.a.)

(3) Zusätzlich zur Servicegebühr ist der Vermögensverwalter zu einer Einrichtungsgebühr berechtigt („**Einrichtungsgebühr**“). Die Einrichtungsgebühr in Höhe von 3,0% (inkl. MwSt.), fällt einmalig auf alle Einzahlungen an. Die Einzahlung wird vor Zuweisung an die Depotanlage prozentual um diesen Betrag gekürzt. Ausgenommen sind laufende Sparraten im Rahmen eines Sparplans.

(4) Die **Servicegebühr** beinhaltet das Entgelt für die Dienstleistungen:

- Vermögensverwaltung, -betreuung und Reporting

(5) Die **Einrichtungsgebühr** beinhaltet das Entgelt für die Dienstleistungen:

- Risikoprofilierung und Geeignetheitsprüfung
- Investmentplanung, Ableitung Anlagestrategie, Portfolioeinrichtung

(6) Der Vermögensverwalter ist zur Entnahme der gemäß (1) bis (5) hier vereinbarten Entgelte durch Einzugsermächtigung zu Lasten der in den Kundendaten dieses Vertrages angegebenen Konten/Depots unmittelbar nach Fälligkeit berechtigt. Die entsprechende Einzugsermächtigung erteilt der Kunde hiermit ausdrücklich.

(7) Im Übrigen trägt der Kunde die bei den einzelnen Bank- und Anlagegeschäften anfallenden Kontoführungs- und Depotgebühren, Provisionen, Ausgabeaufschläge, Steuern, Courtagen und sonstige Kosten.

## Sonstige Vereinbarungen


**WICHTIG!** Bevor Sie diesen Vertrag unterschreiben, lesen Sie bitte die umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen, die wichtiger Bestandteil des Vertrages sind. Durch Ihre Unterschrift werden diese zum Bestandteil des Vertrages.

Ort, Datum
Unterschrift Kunde
Name Berater
Unterschrift Berater

## Anlage II: Anlagerichtlinien (bitte eine auswählen)

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, im Namen und für Rechnung des Kunden Geschäfte in folgenden Finanzinstrumenten und gemäß folgendem Umfang abzuschließen und die Rechte aus diesen Geschäften auszuüben:

### Die Vermögensanlagen beschränken sich auf folgende Anlageklassen:

- Liquide Anlagen mit börsentäglicher Verfügbarkeit.
- Ziel ist, dem Anleger bei maximaler Sicherheit für das eingegangene Risiko eine angemessene netto Rendite (nach Kosten) zu erwirtschaften.
- In Deutschland zugelassene, auf einem Geldmarkt handelbare Investmentfonds (UCITS), bevorzugt kostengünstige Anlageklassenfonds.
- Im Aktienanteil wird ein global diversifiziertes Portfolio mit Regionen- und Branchengewichtung nach Marktkapitalisierung angestrebt, mit Übergewichtung der Faktorprämien Value, Size und Profitabilität.
- Im Anleihenanteil wird ein global diversifiziertes Portfolio hoher Qualität (Bonitäts- und Laufzeitrisiko niedriger als Marktdurchschnitt) angestrebt. Die Steuerung von Währungsmix und Faktorprämien erfolgt nach Zinsstrukturkurve.

### Die folgende Anlagerichtlinie wird vereinbart:

**Anlagerichtlinie Nr. 1: „sicherheitsgetrieben“** (Kennziffer 1002)

Der Aktienanteil des Portfolios muss zwischen 7,5 % und 12,5 % betragen. Als Vergleichsgröße im Sinne von § 2.3 des Vermögensverwaltervertrags für diese Anlagerichtlinie wird festgelegt: 1 % Festzins.

Zusätzlich Fokus Nachhaltigkeit (Kennziffer 1032)  ja /  nein

**Anlagerichtlinie Nr. 2: „geldnah“** (Kennziffer 1102)

Der Aktienanteil des Portfolios muss zwischen 15 % und 25 % betragen. Als Vergleichsgröße im Sinne von § 2.3 des Vermögensverwaltervertrags für diese Anlagerichtlinie wird festgelegt: 2 % Festzins.

Zusätzlich Fokus Nachhaltigkeit (Kennziffer 1132)  ja /  nein

**Anlagerichtlinie Nr. 3: „vorsichtig“** (Kennziffer 1202)

Der Aktienanteil des Portfolios muss zwischen 25 % und 35 % betragen. Als Vergleichsgröße im Sinne von § 2.3 des Vermögensverwaltervertrags für diese Anlagerichtlinie wird festgelegt: 3 % Festzins.

Zusätzlich Fokus Nachhaltigkeit (Kennziffer 1232)  ja /  nein

**Anlagerichtlinie Nr. 4: „konservativ“** (Kennziffer 1302)

Der Aktienanteil des Portfolios muss zwischen 40 % und 50 % betragen. Als Vergleichsgröße im Sinne von § 2.3 des Vermögensverwaltervertrags für diese Anlagerichtlinie wird festgelegt: 4 % Festzins.

Zusätzlich Fokus Nachhaltigkeit (Kennziffer 1332)  ja /  nein

**Anlagerichtlinie Nr. 5: „ausgewogen“** (Kennziffer 1402)

Der Aktienanteil des Portfolios muss zwischen 55 % und 65 % betragen. Als Vergleichsgröße im Sinne von § 2.3 des Vermögensverwaltervertrags für diese Anlagerichtlinie wird festgelegt: 5 % Festzins.

Zusätzlich Fokus Nachhaltigkeit (Kennziffer 1432)  ja /  nein

**Anlagerichtlinie Nr. 6: „chancenreich“** (Kennziffer 1502)

Der Aktienanteil des Portfolios muss zwischen 70 % und 80 % betragen. Als Vergleichsgröße im Sinne von § 2.3 des Vermögensverwaltervertrags für diese Anlagerichtlinie wird festgelegt: 6 % Festzins.

Zusätzlich Fokus Nachhaltigkeit (Kennziffer 1532)  ja /  nein

**Anlagerichtlinie Nr. 7: „ertragsgetrieben“** (Kennziffer 1602)

Der Aktienanteil des Portfolios muss 80 % und mehr betragen. Als Vergleichsgröße im Sinne von § 2.3 des Vermögensverwaltervertrags für diese Anlagerichtlinie wird festgelegt: 7 % Festzins.

Zusätzlich Fokus Nachhaltigkeit (Kennziffer 1632)  ja /  nein

**Hinweis:** Die im WpHG-Bogen „Kundenangaben“ erklärten Nachhaltigkeitspräferenzen können in der vereinbarten Anlagestrategie möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt werden, weil die möglichen Investments nicht oder **nicht im gewünschten Umfang**

- einen (wesentlichen) Beitrag zur Förderung eines Umwelt-zieles oder eines sozialen Ziels leisten, oder
- die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung) berücksichtigen

**Wechsel zu Nachhaltigkeitsfokus** erfolgt durch Austausch bestehender Fonds (ggf. in mehreren Schritten) mit Fonds, die den Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.

## Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen

- Eine Anpassung der Nachhaltigkeitspräferenzen entfällt, weil entweder der Kunde im Erhebungsbogen „Kundenangaben“ erklärt hat, dass bei den Anlageempfehlungen oder Anlageentscheidungen keine Nachhaltigkeitspräferenzen zu berücksichtigen sind, oder die mitgeteilten Nachhaltigkeitspräferenzen durch das Nachhaltigkeitskonzept der vereinbarten Anlagestrategie mit den hier zu treffenden Handelsentscheidungen zweifelsfrei berücksichtigt werden.

Bei den Anlagestrategien mit Fokus auf Nachhaltigkeit ist das zugrunde liegende Nachhaltigkeitskonzept wie folgt zusammenzufassen:

Die Auswahl der Finanzinstrumente ist in erster Linie darauf ausgerichtet, negative Folgen für die Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange zu vermeiden bzw. einen Beitrag zur Achtung der Menschenwürde sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu leisten. Dies **entspricht von der Nachhaltigkeitswirkung der Basis-kategorie**.

Hierzu werden nur Fonds eingesetzt, die unter die Anwendung von Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung fallen und zusätzlich unseren Basisanforderungen von Prognosefreiheit und ausreichender Repräsentation der Anlageklassen sowie unseren Qualitätskriterien hinsichtlich Produkt-, Engagement- und Anbieterqualität entsprechen.

Eine Anpassung dieser Auswahlkriterien bleibt vorbehalten.

**Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden und passt seine Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechend an.**

## Zulässige Verfügungen des Vermögensverwalters:

Käufe und Verkäufe, Festpreisgeschäfte, Geschäfte mit Wechselkursrisiken.

## Mitteilung über das Überschreiten der Verlustschwelle

Bei der gesetzlichen Verlustschwelle erfolgt eine Information im Fall eines Rückgangs des verwalteten Vermögens um mehr als 10 % sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten (vgl. §2.4. Vertragsbedingungen).

## Gestattung von Überziehungen

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, bei der Umschichtung des Depots kurzzeitige Überziehungen vorzunehmen.

## Anlage III: Empfangsbekanntnis

Der Kunde bestätigt, dass ihm die nachfolgend angeführten Unterlagen ausgehändigt wurden.

- 1 x Vermögensverwaltungsvertrages inkl. Anlagen
- 1 x Vermögensverwaltungsbroschüre
- 1 x „Information über das Institut und seine Dienstleistungen“, darin:
  - Allgemeine Information über das Institut
  - Information über die Sicherungseinrichtung (EdW)
  - Grundsätze über den Umgang mit Interessenkonflikten
  - Informationen über den Erhalt von Zuwendungen
  - Grundsätze zur Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten
  - Information zur Vermögensanlage mit Investmentanteilen
  - Widerrufsbelehrung
  - Datenschutzhinweise nach Art. 12 ff EU-DSGVO
- 1 x Ex-Ante Kostenausweis

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

\_\_\_\_\_  
Name Berater

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Berater

# Vertragsbedingungen

## § 1 Umfang der Vermögensverwaltung

(1) Der Vermögensverwalter ist beauftragt, die Vermögenswerte nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der vereinbarten Anlagerichtlinien (Anlage II), welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, ohne vorherige Einholung von Weisungen des Kunden zu verwalten. Er ist insbesondere beauftragt, Finanzinstrumente im Rahmen der Anlagerichtlinien börslich oder außerbörslich zu erwerben, zu veräußern, zu konvertieren, umzutauschen, Bezugsrechte auszuüben oder in anderer Weise über diese zu verfügen oder Rechte aus diesen Finanzinstrumenten wahrzunehmen bzw. sämtlich sonstigen Maßnahmen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung zweckmäßig erscheinen.

(2) Der Vermögensverwalter darf Aufträge für den Kunden gesammelt oder gebündelt an die Depotbank oder einen Broker geben (sog. Sammel- oder Blockorders). Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Sammlung oder Bündelung von Orders im Einzelfall für den Kunden nachteilig sein kann.

(3) Der Vermögensverwalter ist nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an den Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen.

(4) Der Vermögensverwalter ist ermächtigt, den Kunden gegenüber der Depotbank und gegenüber Dritten zu vertreten. Der Kunde wird die entsprechende Dispositionsvollmacht erteilen. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf Dispositionen für Rechnung des Kunden und berechtigt nicht dazu, ohne Weisung des Kunden Anweisungen zur Übertragung von Kontoguthaben oder Vermögenswerten auf andere als nach diesem Vertrag zugelassene Kundenkonten bzw. Kundendepots zu erteilen, die nicht der Vermögensverwaltung unterliegen; angenommen hiervon ist der Lastschriftinzug zum Einzug der Verwaltungsgebühren (Anlage I).

(5) Für den Fall, dass der Umfang der von der Depotbank zur Verfügung gestellten Vollmacht weitergeht als die Befugnisse des Vermögensverwalters nach Ziffer 3 und 4, sind für den Umfang der dem Vermögensverwalter eingeräumten rechtlichen Befugnisse allein die dort getroffenen Vereinbarungen maßgeblich.

(6) Der Vermögensverwalter erbringt keine Rechts- und Steuerberatung.

(7) Für die Ausführung von Aufträgen gelten die „Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“. Der Kunde stimmt diesen Ausführungsgrundsätzen zu. Der Kunde weist den Vermögensverwalter an, alle Aufträge über die Depotbank auszuführen, bei denen seine der Vermögensverwaltung unterliegenden Konten und Depots geführt werden.

## § 2 Berichterstattung und Verlustbenachrichtigung

(1) Der Vermögensverwalter übermittelt dem Kunden jeweils vierteljährlich zum Ende des Quartals eine Aufstellung der in seinem Namen erbrachten Vermögensverwaltungsdienstleistungen.

(2) Die obengenannte Aufstellung enthält eine Beschreibung der Zusammensetzung des Verwalteten Vermögens mit Einzelangaben zu jedem Finanzinstrument, Angaben zu den Kursen bzw. Marktpreisen der jeweiligen Finanzinstrumente an dem für die Berichtspflicht maßgeblichen Stichtag und zur Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens während des Berichtszeitraums unter Berücksichtigung der Vergleichsgröße (s. Ziffer 3) sowie den Gesamtbetrag der in dem Berichtszeitraum angefallenen Gebühren und Entgelte des Vermögensverwalters. Auf Anfrage wird der Vermögensverwalter eine detaillierte Aufschlüsselung der Gebühren und Entgelte übermitteln.

(3) Der Vermögensverwalter hat für jede seiner angebotenen Anlagestrategien eine angemessene und aussagekräftige Vergleichsgröße festgelegt, damit der Kunde die Vermögensverwaltung bewerten kann. In den Anlagerichtlinien (Anlage II) und in dem regelmäßigen Bericht über die Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens wird der Kunde über die festgelegte Vergleichsgröße informiert. Diese Vergleichsgröße dient daher lediglich Zwecken der Berichterstattung. Der Vermögensverwalter schuldet diesbezüglich keinen Erfolg, insbesondere nicht in Form einer Garantie der Wertentwicklung des Verwalteten Vermögens. Der Vermögensverwalter ist befugt, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung abzuändern und eine andere angemessene und aussagekräftige Vergleichsmethode festzulegen. Der Kunde wird über die Änderung informiert.

(4) Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist der Vermögensverwalter verpflichtet darüber zu informieren, wenn sich der Gesamtwert des Verwalteten Vermögens im Vergleich zu dem zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums Verwalteten Vermögens um 10 % verringert, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 % Schritten. Verluste sind realisierte Verluste und Buchverluste (**gesetzliche Verlustschwellenmitteilung**). Die Parteien vereinbaren, dass der Schwellenwert erst dann als überschritten anzusehen ist, wenn sämtliche zur Bewertung des Gesamtportfolios benötigten Preis- bzw. Kursinformationen dem Vermögensverwalter durch die Depotbank oder durch einen sonstigen externen Kursdatenlieferanten zur Verfügung gestellt wurden und damit eine Berechnung des Gesamtwertes des Verwalteten Vermögens sowie die anschließende Feststellung des Überschreitens der Verlustschwelle möglich ist. Als Zeitpunkt für die Bewertung wird der Portfoliowert

an jedem Geschäftstag Stand 6:00 Uhr morgens vereinbart.

(5) Zusätzlich zur gesetzlichen Verlustschwellenmitteilung wird der Vermögensverwalter den Kunden bei Überschreiten der in den Anlagerichtlinie etwa vereinbarten weiteren Schwelle über die in dem verwalteten Vermögen eingetretenen Verluste unmittelbar in geeigneter Weise informieren (vereinbarte Verlustschwellenmitteilung). Eine solche Vereinbarung kann insbesondere bei einer Anlagestrategie mit einem geringen Verlustrisikoprofil für das Gesamtportfolio als 10 % vereinbart werden. Für Berechnung und Zeitpunkt der Verlustschwellenbewertung einschließlich der Verlustschwellenmitteilung gilt Ziffer 4.

(6) Für den Fall wiederholter Verlustschwellenmeldungen innerhalb eines Berichtszeitraums hat der Vermögensverwalter ein Wahlrecht, aber er bei der Berechnung auf das zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums Verwalteten Vermögens oder auf das in der letzten Verlustschwellenmitteilung ausgewiesene Volumen des verwalteten Vermögens abstellt.

(7) Soweit der Kunde die erforderlichen Informationen von dritter Seite erhält, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, eine nochmalige Information des Kunden vorzunehmen.

## § 3 Vergütung

Der Kunde wird die gesondert in der Anlage I zu diesem Vertrag vereinbarte Vergütung an den Vermögensverwalter bezahlen.

## § 4 Offene und versteckte Provisionen, Zuwendungen

(1) Die Anlage erfolgt grundsätzlich in Nettofonds (auch „no-load Fonds“ genannt), d.h. Wertpapiere **ohne** Ausgabeaufschlag, **ohne** Provision, **ohne** versteckte Kick-backs, **ohne** Zuwendungen gleich welcher Art an den Vermögensverwalter oder andere Mittelsmänner. Sollten die dem Kunden angebotenen bzw. vermittelten Produkte dennoch offene oder versteckte Provisionen enthalten, werden diese direkt auf Depotebene dem Kundenkonto **in voller Höhe** gutschreiben, sofern und soweit dies in Einzelfällen nicht durch den jeweiligen Produktanbieter ausgeschlossen ist. Sollte eine Weiterleitung der Zuwendung an den Kunden durch den Produktanbieter ausgeschlossen sein, wird der Vermögensverwalter dieses Produkt nicht aktiv empfehlen und auch im Rahmen der Umsetzung der jeweiligen Anlagerichtlinien nicht berücksichtigen.

(2) Vertraglich gebundenen Vermittler des Vermögensverwalters erhalten vom Institut Zuwendungen in Höhe von 0,33 % der jeweiligen Einrichtungsgebühren.

(3) Der Vermögensverwalter kann von Fondsgesellschaften, Depotbanken oder anderen Dritten geringfügige nicht monetäre Vorteile erhalten (z. B.) Information oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, schriftliches Informationsmaterial, Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen sowie Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet.

## § 5 Vertragsbeendigung

(1) Der Kunde ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung in Textform (z.B. E-Mail, Fax) zu kündigen. Bei mehreren Kunden steht das Kündigungsrecht jedem einzelnen mit Wirkung für alle zu. Sollte die diesem Vertrag zugrundeliegende Depot- und Kontoverbindung bei mehreren Kunden kein Einzelverfügungsrecht, sondern nur eine gemeinschaftliche Verfügung vorsehen, so ist das Kündigungsrecht gegenüber dem Vermögensverwalter nur gemeinsam auszuüben.

(2) Der Vermögensverwalter ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(3) Der Vertrag endet automatisch, wenn die Vollmacht des Vermögensverwalters gegenüber der Depotbank erlischt und der Vermögensverwalter hiervon Kenntnis erlangt. Der Kunde ist verpflichtet, den Vermögensverwalter hierüber unverzüglich zu informieren.

## § 6 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird den Vermögensverwalter unverzüglich informieren, wenn sich die zuletzt von ihm gemachten Angaben zu seinen Anlagezielen, der Risikoneigung oder den sonstigen relevanten Verhältnissen ändern. Dies gilt insbesondere bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung seiner finanziellen Verhältnisse, sofern dies eine Veränderung der Anlagestrategie erforderlich macht.

(2) Soweit der Kunde als Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, nach Art. 19 Abs. 11 VO (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung / MAR) Handelsverbote unterliegt, muss er dem Vermögensverwalter die relevanten Emittenten von Finanzinstrumenten und die Zeitperioden der Handelsverbote in Textform mitteilen, sofern der Vermögensverwalter die Handelsverbote beachten soll. Der Kunde kann auch im Rahmen der Anlagerichtlinien Emittenten auflisten, deren Finanzinstrumente generell nicht erworben werden dürfen.

(3) Einzelweisungen des Kunden im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages sind grundsätzlich möglich, sie müssen aber in Textform erfolgen. Der Vermögensverwalter wird im Fall einer Weisung des Kunden über den Kauf eines Finanzinstruments die Vereinbarkeit dieser Weisung mit den vereinbarten Anlagerichtlinien überprüfen. Für den Fall, dass die Weisung den Anlagerichtlinien widerspricht, wird der Vermögensverwalter den Kunden hierüber informieren. Sofern der Kunde die Weisung gleichwohl aufrechterhält, entfallen diesbezüglich die Verpflichtungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag. Insbesondere ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, die Vereinbarkeit dieser Werte mit den Anlagerichtlinien oder in sonstiger Weise zu überwachen.

(4) Erteilt der Kunde einen Auftrag zum Erwerb von Finanzinstrumenten unmittelbar gegenüber der Bank, so gelten Ziffer 3 Satz 2 und 3 erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Vermögensverwalter Kenntnis von der Auftragserteilung in Form einer Abrechnung erlangt.

## § 7 Kommunikation mit dem Kunden

(1) Der Vermögensverwalter ist berechtigt, dem Kunden Informationen im Wege derjenigen Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen, die ihm vom Kunden benannt worden sind. Hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen, für die die Verwendung der elektronischen Form gesetzlich vorgeschrieben ist, bittet der Kunde darum, dass diese in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt werden, wenn die elektronische Form nicht möglich oder nicht zweckmäßig erscheint. Die Bereitstellung von Informationen, für die die Verwendung eines dauerhaften Datenträgers gesetzlich vorgeschrieben ist, kann neben Papierform auch auf andere Art und Weise (z.B. per E-Mail, CD, oder elektronisches Postfach) erfolgen.

(2) Der Vermögensverwalter darf bei Erklärungen, die ihm der Kunde per Telefax (oder E-Mail) übermittelt, grundsätzlich von deren Richtigkeit ausgehen. Der Kunde wird insoweit darauf hingewiesen, dass der Vermögensverwalter die Echtheit und Vollständigkeit von Erklärungen, die ihm der Kunde per Telefax (oder E-Mail) übermittelt, nur eingeschränkt überprüfen kann. Der Vermögensverwalter ist daher lediglich verpflichtet zu überprüfen, ob eine grobe, auch nach dem Übermittlungsvorgang erkennbare Fälschung oder Verfälschung vorliegt.

## § 8 Haftung

(1) Der Vermögensverwalter wird die Pflichten aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erfüllen, er übernimmt jedoch keine Gewähr für einen bestimmten Anlageerfolg. Die Haftung des Vermögensverwalters ist ausgeschlossen für Anlageentscheidungen, die der Kunde ohne Einschaltung des Vermögensverwalters getroffen hat und/oder die aufgrund einer Weisung des Kunden innerhalb des Verwalteten Vermögens umgesetzt wurden.

(2) Die Haftung des Vermögensverwalters für eigens Verhalten sowie das Verhalten seiner Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist auf folgende Fälle (a.-c.) beschränkt:

- a. Die Verletzung wesentlicher Pflichten, wenn die Pflichtverletzung zumindest leicht fahrlässig erfolgt. Wesentliche Pflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Im Rahmen der Vermögensverwaltung sind dies z.B. die Pflicht zur Einhaltung der Anlagerichtlinien sowie die Pflicht zur sachgerechten Auswahl der Anlagen.
- b. Die Verletzung sonstiger Pflichten, wenn die Pflichtverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt.
- c. Die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(3) Die Haftung des Vermögensverwalters für eigenes Verhalten sowie das Verhalten seiner Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen ist bei einer Verletzung wesentlicher Pflichten auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt, wenn die Pflichtverletzung leicht fahrlässig erfolgt und keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit begründet.

(4) Unberührt bleiben etwaige Ansprüche gegen die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW).

## § 9 Ableben des Kunden

Der Vermögensverwaltungsvertrag bleibt auch nach dem Ableben des Kunden bestehen. Der oder die Erben haben dem Vermögensverwalter gegenüber ihre Berechtigung durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbascheins oder der beglaubigten Abschrift des Protokolls über die Eröffnung der Verfügung(en) von Todes wegen nachzuweisen. Sind mehrere Erben vorhanden, so ist der Vermögensverwalter lediglich verpflichtet, die Korrespondenz mit einem gemeinsamen bevollmächtigten der Erben zu führen. Der Widerruf eines oder mehrerer Erben oder eines Testamentsvollstreckers bringt den Auftrag und die Vollmacht für sämtliche Erben zum Erlöschen. Ist ein Testamentsvollstrecker berufen, so wird der Vermögensverwalter die Korrespondenz mit diesem führen. Der Testamentsvollstrecker hat sich durch Vorlage einer Ausfertigung des Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren.

## § 10 Datenschutz

Hinsichtlich des Schutzes der personenbezogenen Daten wird der Vermögensverwalter die Verpflichtungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten. Aufgrund der aufsichtrechtlichen Vorgaben ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrages erforderlich. Zu weiteren Details der Datenverarbeitung sowie zu den diesbezüglichen Rechten des Kunden wird auf die Datenschutzhinweise nach Art 12 ff. EU-DSGVO verwiesen.